Amt für Wald beider Basel

Ebenrainweg 25, 4450 Sissach, www.wald-basel.ch

Merkblatt über die Handhabung der Fachbewilligung «Pflanzenschutzmittel im Wald» und der Anwendungsbewilligung für Pflanzenschutzmittel im Wald

Sissach, 11. Juli 2024

Fachbewilligung «Pflanzenschutzmittel im Wald»
In den beiden Basel können zur Werterhaltung, in Ausnahmefällen, Pflanzenschutzmittel verwendet werden. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bedarf einer Anwendungsbewilligung.

Handhabung in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt:

Die Anwendungsbewilligung «Pflanzenschutzmittel im Wald» wird für Basel-Landschaft und Basel-Stadt vom Amt für Wald beider Basel (AfW) unter folgenden Bedingungen an Einzelpersonen erteilt:

- Bestandene Prüfung zur Erlangung der Fachbewilligung «Pflanzenschutzmittel im Wald», unabhängig vom Wohnsitz der Fachbewilligungsinhaberin/des Fachbewilligungsinhabers.
- In der Regel werden die Prüfungen zur Erlangung der Fachbewilligung «Pflanzenschutzmittel im Wald» an den Försterschulen Lyss oder Maienfeld abgelegt. Die Bescheinigungen über bestandene Prüfungen werden direkt von den Schulen erteilt.
- Alle Personen, die im Wald Pflanzenschutzmittel ausbringen wollen, müssen eine Fachbewilligung «Pflanzenschutzmittel im Wald» vorweisen können und brauchen zusätzlich eine Anwendungsbewilligung vom AfW.
- Das AfW führt die Liste der Personen in den beiden Basel, welche im Besitz einer Fachbewilligung «Pflanzenschutzmittel im Wald» sind (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. a.1 und Art. 18 Abs. 2 ChemRRV, SR 814.81, sowie Art. 1 VFB-W, SR 814.812.36). Wer im Besitz einer Fachbewilligung «Pflanzenschutzmittel im Wald» ist, figuriert auf der Liste «Fachbewilligung Pflanzenschutzmittel im Wald» und kann eine Anwendungsbewilligung beim AfW beantragen. Es können nur Personen, die auf der kantonalen Liste figurieren resp. die Ausbildung Fachbewilligung «Pflanzenschutzmittel im Wald» erfolgreich absolviert haben, einen Antrag auf eine Anwendungsbewilligung stellen.
- Pflanzenschutzmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie zum Schutz des Holzes und der Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch andere Massnahmen ersetzt werden können.
- Die Fachbewilligung «Pflanzenschutzmittel im Wald» ist unbefristet und in der ganzen Schweiz gültig.
- Weiterbildungspflicht: Wer eine Fachbewilligung besitzt und entsprechend tätig ist, muss sich regelmässig über den Stand der besten fachlichen Praxis informieren und sich weiterbilden.

- Alle drei Jahre wird um das Verfassen einer Inventarliste gebeten mit folgenden Angaben: Name des Pflanzenschutzmittels, W-Nr., Bewilligungsinhaberin und Lagermenge. Mit der jeweiligen Prüfung der Liste durch das AUE, Ressort Störfallvorsorge und Chemikalien, kann sichergestellt werden, dass Pflanzenschutzmittel, welche nicht mehr zugelassen sind und deren Aufbrauchfrist abgelaufen ist, nicht mehr zur Anwendung gelangen.

Rahmenbedingungen

- Bewilligungsvoraussetzung:
  Eine **Anwendungsbewilligung** nach Artikel 4 Buchstabe a oder c ChemRRV wird erteilt, wenn bei der geplanten Anwendung keine Gefährdung der Umwelt zu befürchten ist. Die Pflanzenschutzmittelbehandlung des Holzpolters kann nur ausserhalb der Grundwasserschutzzone S1, S2, Sh und S3 bewilligt werden. Der Nachweis der Fachkenntnis ist beizubringen.
- Örtlicher Geltungsbereich: Das AfW erteilt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eine Bewilligung für das entsprechend zu bewirtschaftende Forstrevier (sofern alle Anforderungen erbracht und eingehalten wurden).
- Die Anwendungsbewilligung ist zeitlich befristet und geografisch begrenzt.
- Es können nur Pflanzenschutzmittel bewilligt werden, die auf der Liste zugelassener Mittel des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) aufgeführt sind. Link zum Pflanzenschutzmittelverzeichnis https://www.psm.admin.ch/de/produkte.
- Die einzuhaltenden Mindestabstände zu Oberflächengewässern gelten wie folgt

  a der angegebene Abstand gemäss Produktetikette, Packungsbeilage oder Pflanzenschutzmittelverzeichnis (Sicherheitssatz SPe 3)

  b allgemein gelten:
  → der 3 Meter Schutzstreifen gemäss ChemRRV
  > *In einem Streifen von 3 Metern Breite entlang von Gewässern ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln generell verboten.*

  → der Gewässerraum gemäss Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung (GSchV)
  > *Im Gewässerraum dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden (Art. 41c Abs. 3 GSchV)*
- In forstlichen Pflanzgärten ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur ausserhalb der Grundwasserschutzzonen S1, S2, Sh und S3 erlaubt.

- Die «Checkliste für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald»/Merkblätter (pdf Download) des BAFU wird dem Antragsteller bzw. Antragstellerin als Beilage zur Bewilligung zugestellt.
- Bewilligungspflichtiger Umgang mit Stoffen und Zubereitungen: Darunter fällt die Ausbringung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald. Die Bewilligung ist gebührenpflichtig (BL: § 57 kantonale Waldverordnung, kWaV, CHF 100.00).
- Neu muss **nach getätigter PSM-Applikation** das Holzpolter **entsprechend gekennzeichnet** werden.

Diese Information könnte z.B. wie folgt aussehen:

Foto: Isabelle Trees, NMBE Bern

- Der Nachweis über die Art und Menge der verwendeten Pflanzenschutzmittel*) erfolgt am Ende des Jahres mit der Jahresberichterstattung des Revierförsters an den zuständigen Kreisforstingenieur (Pkt. 3.3 im Jahresbericht der Forstreviere).
- Das Amt für Wald beider Basel erstattet dem AUE BL und dem AUE BS einmal jährlich Bericht über den Einsatz der verwendeten Pflanzenschutzmittel*)

Meldepflicht für Waschplätze

Forstbetriebe müssen grundsätzlich über Befüll- und Waschplätze verfügen (stationäre oder mobile Waschplätze). Betreiber und Adresse von stationären Waschplätzen (auch externe) sind den zuständigen Gewässerschutzfachstellen zu melden wie folgt

Kanton Basel-Stadt: AUE BS, Abteilung Gewässer und Boden, Markus Sommer, Tel. 061 267 08 41, markus.sommer@bs.ch.

Kanton Basel-Landschaft: AUE BL, Fachstelle Siedlungswasserwirtschaft, Frau Andreoli, Tel. 061 552 60 47, veronique.andreoli@bl.ch.

Die Anforderungen an stationäre und mobile Waschplätze sowie an die gute Fachliche Praxis beim Umgang mit Brühresten beim Befüllen, Spülen und Reinigen der Spritzgeräte richten sich nach dem Interkantonalen Merkblatt «Befüllen, Spülen und Reinigen von Pflanzenschutz-Spritzgeräten ausserhalb der Landwirtschaft» des VSA (Publikation in Vorbereitung).

*) Handelsnamen mit W-Nr. gemäss Pflanzenschutzmittelverzeichnis, Mengen und Verwendungszweck

Gesetzliche Grundlagen

- Art. 25 der Waldverordnung (WaV, SR 921.01)
- Art. 3 ff. der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)
- Anhang 1 und Anhang 8 Ziff. 2.2 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV, SR 916.161)
- Art. 1 der Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft (VFB-W, SR 814.812.36)
- Art. 41a, 41b und 41c Abs. 3 der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)
- BL: § 21, § 22, § 23 der kantonalen Waldverordnung Basel-Landschaft (SGS 570.11; kWaV)
- BS: § 22 der Verordnung zum Waldgesetz Basel-Stadt (SGS 911.610; WaV BS)
- Pflanzenschutzmittelverzeichnis, www.blv.admin.ch > Zulassung Pflanzenschutzmittel
- Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in den Grundwasserschutzzonen S2 und Sh, Merkblatt BLV, www.blv.admin.ch > Zulassung Pflanzenschutzmittel > Weisungen und Merkblätter > Schutz des Grundwassers (pdf Download)

Beilagen

- Checkliste für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald, Bundesamt für Umwelt, September 2023, www.bafu.admin.ch/psm-wald > Merkblätter (pdf Download)
- Befüllen, Spülen und Reinigen von Pflanzenschutz-Spritzgeräten ausserhalb der Landwirtschaft, Interkantonales Merkblatt, VSA 2024 (Publikation in Vorbereitung), www.vsa.ch > Publikationen und Produkte (pdf Download)